

Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Markt Altenstadt

(Abfallwirtschaftssatzung)

vom 18.09.2009 in der Fassung vom 05.10.2010

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen in Bayern (Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG – vom 09.08.1996, GVBl S. 396) i. V. m. der Rechtsverordnung des Landkreises Neu-Ulm zur Übertragung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung an kreisangehörigen Gemeinden vom 21.11.1994 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO - erlässt der Markt Altenstadt folgende Satzung:

Abschnitt 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

(1) Begriffsbestimmungen:

Abfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich der Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG).

Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 KrW-/AbfG).

Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 KrW-/AbfG).

Keine Abfälle im Sinne dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.

Grünabfälle im Sinne dieser Satzung sind pflanzliche Abfälle aus Gärten oder Haushalten, die noch nicht weiterverarbeitet und dadurch in ihrer Beschaffenheit verändert wurden. Insbesondere handelt es sich hierbei um Baum- und Strauchschnitt, Mähgut und Laub.

Restmüll sind

- produktionsspezifische Abfälle im Sinne dieser Satzung, die in Industrie, Gewerbe oder sonstigen Einrichtungen anfallen, die keine Siedlungsabfälle sind, jedoch nach Art, Schadstoffgehalt und Reaktionsverhalten wie Siedlungsabfälle entsorgt werden können.
- gewerbliche Siedlungsabfälle gemäß § 2.1 Gewerbeabfallverordnung, soweit sie nach Art und Menge zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind und gemeinsam mit oder wie Hausmüll entsorgt werden können.
- sonstiger, nicht anderweitig zu entsorgender Hausmüll.

Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind sperrige Abfälle aus Haushaltungen und Kleingewerbebetrieben, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen. Darunter fallen nicht Tapetenreste, Abfälle nach § 14 Abs. 1 und Baustellenabfälle.

Elektro- und Elektronikgeräte sind die entsprechenden Geräte nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG).

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

Grundstückseigentümer im Sinne dieser Satzung sind die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer. Ihnen stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnliche zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

Personenbegriff: Auf einem bebauten Grundstück wohnende Personen im Sinne dieser Satzung sind alle Personen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und die im Markt Altstadt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind oder das Grundstück tatsächlich bewohnen. Bei Differenzen zwischen der gemeldeten und der tatsächlichen Bewohnerzahl ist die höhere Zahl maßgebend.

Sonstige Nutzung: Die sonstige Nutzung eines Grundstückes umfasst jede gewerbliche, freiberufliche oder gleichgestellten Zwecken dienende Nutzung, die nicht Wohnzwecken dient.

(2) Anwendungsbereich:

Die Abfallentsorgung im Sinne dieser Satzung umfasst das Einsammeln und Befördern von Restmüll (Hausmüll, hausmüllähnlichem Gewerbeabfall i.S. des Art. 3 BayAbfAlG mit Ausnahme von Problemabfällen), Sperrmüll (§ 13) und umfasst das Entsorgen von Grünabfällen.

§ 2 Abfallvermeidung

(1) Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Der Markt berät seine Bürger über die Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen.

(2) Der Markt wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln vor allem im Beschaffungs- und Auftragswesen sowie bei Bauvorhaben drauf hin, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von wieder verwertbaren Stoffen gefördert wird. Bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen dürfen Speisen und Getränke nur in pfandpflichtigen wieder verwendbaren oder kompostierbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den Markt Altstadt

(1) Der Markt Altstadt entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch öffentliche Einrichtungen die in seinem Gebiet anfallenden und ihm überlassenen Abfälle.

(2) Zur Erfüllung der Aufgabe nach Abs. 1 kann sich der Markt Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen.

§ 4

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den Markt Altstadt

(1) Von der umfassenden Abfallentsorgung durch den Markt Altstadt sind sämtliche Abfälle ausgeschlossen, die der Landkreis Neu-Ulm in § 4 Abs. 1 seiner Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen hat.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Markt ist hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, soweit diese Abfälle wegen der Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen transportiert werden können, ausgeschlossen.

(3) Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein bestimmter Stoff vom Markt zu befördern bzw. zu entsorgen ist, entscheidet der Markt oder dessen Beauftragter. Dem Markt ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ausgeschlossenen Stoff handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen. Solange der Nachweis nicht erbracht ist, wird der Abfall durch den Markt nicht angenommen.

§ 5

Art und Umfang des Aufwands

(1) Die Grundstückseigentümer des Marktgebietes sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung des Marktes zu verlangen (Anschlussrecht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe dieser Abfallwirtschaftssatzung der öffentlichen Abfallentsorgung des Marktes zu überlassen (Überlassungsrecht). Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

(3) Vom Überlassungsrecht sind ausgenommen:

1. Die Erzeuger oder Besitzer der in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle, hinsichtlich dieser Abfälle.
2. Die Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit ihnen die Entsorgung der eigenen Abfälle nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.

§ 6 Anschluss- und Überlassungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Marktgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung des Marktes anzuschließen (Anschlusszwang). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.

(2) Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und dieser Abfallwirtschaftssatzung den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall der öffentlichen Abfallentsorgung des Marktes zu überlassen (Überlassungszwang).

(3) Vom Überlassungszwang sind ausgenommen:

1. Der Erzeuger oder Besitzer der in § 4 Abs. 1 dieser Satzung genannten Abfälle
2. Die Erzeuger oder Besitzer der durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden.
3. Die Erzeuger oder Besitzer der durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen im Sinne des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden.
4. Die Inhaber von Abfallbeseitigungsanlagen, soweit ihnen die Beseitigung der eigenen Abfälle nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
5. Die Erzeuger oder Besitzer von Grünabfällen, soweit sie diese ordnungsgemäß selbst verwerten (Eigenkompostierung).
6. Die Erzeuger oder Besitzer von Sperrmüll, soweit diese Abfälle auf eine Abfallbeseitigungsanlage des Landkreises ordnungsgemäß verbracht werden.
7. Die Besitzer von Medikamenten und Batterien in haushaltsüblicher Menge soweit sie die Möglichkeit nutzen, diese zu den dafür gesondert aufgestellten Sammelbehältern oder angebotenen Rücknahmestellen zu bringen.

§ 7 Mitteilungspflichten und Überwachung

(1) Die nach § 6 dieser Satzung verpflichteten Erzeuger oder Besitzer von Abfällen müssen dem Markt oder einer von ihm beauftragten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten die für die Abfallentsorgung und bei gewerblichen Erzeugern oder Besitzern insbesondere Angaben über Art, Beschaffenheit und Menge der Abfälle, die dem Markt überlassen werden müssen. Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern, haben die Benutzungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechend Mitteilugen zu machen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 kann der Markt von den Benutzungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.

§ 8

Störung in der Abfallentsorgung, Eigentumsübertragung

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen oder Anordnungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.

(2) Die Abfälle gehen mit dem Verladen in das Sammelfahrzeug oder mit der Abgabe in der Annahmestelle für wiederverwertbare Abfälle bzw. mit der ordnungsgemäßen Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des jeweiligen Betreibers über.

Abschnitt 2 – Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 9

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Markt ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert:

1. durch den Markt selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte, insbesondere privaten Unternehmen
 - a) im Rahmen der Abfuhr von Restmüll (Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall, §§ 10 bis 12 oder
 - b) im Rahmen der Sperrmüllabfuhr (§ 13) oder
 - c) im Rahmen getrennter Sammlungen (§ 14)
2. durch den Erzeuger oder Besitzer selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen im Rahmen der §§ 13 und 14.

§ 10

Anforderungen an die Abfallbehältnisse für die Abholung von Restmüll (Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall)

(1) Für die getrennte Abholung von Restmüll sind die Abfälle in den dafür zugelassenen Abfallbehältnissen bereit zu stellen; andere Behälter werden unbeschadet des Abs. 3 nicht entleert. Zugelassen sind für Restmüll Müllnormtonnen mit

- 60 l Füllraum
- 80 l Füllraum
- 120 l Füllraum
- 240 l Füllraum

(2) Die Anschlusspflichtigen (private Haushalte und Einrichtung aus anderen Herkunftsbereichen – vgl. § 7 Satz 4 GewAbfV) haben dem Markt oder einer von ihr

bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der von ihnen benötigten Abfallbehältnisse zu melden. Die Anschlusspflichtigen müssen mindestens ein zugelassenes Behältnis nach Abs. 1 vom Markt abnehmen und benutzen.

Für jeden Bewohner des anschlusspflichtigen Grundstücks muss mindestens eine Behälterkapazität von 12 Liter pro 14 Tage bereit stehen, wenigstens jedoch muss ein zugelassenes Abfallbehältnis auf dem Grundstück vorhanden sein.

(3) Abweichend von Abs. 2 kann der Markt auf Antrag

1. gemeinsame Benutzung von Abfallbehältnissen zulassen (Müllgemeinschaft), soweit eine geordnete Entsorgung des Abfalls gewährleistet ist und sich im Falle der Abfallbehältnisse nach Abs. 1 einer der Anschlusspflichtigen zur Zahlung der anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet,
2. Ausnahmen nach Abs. 2 für gemischt genutzte Grundstücke (Wohnungen und Gewerbe) zulassen, in denen neben dem Hausmüll so wenig hausmüllähnlicher Gewerbeabfall anfällt, dass die Forderung nach Bereitstellung eines Müllbehälters für hausmüllähnlichen Gewerbeabfall aus wirtschaftlichen Gründen nicht vertretbar wäre.

(4) Fällt vorübergehend so viel Restmüll an, dass er in den zugelassenen Abfallbehältnissen nicht vollständig untergebracht werden kann (verstärkter Anfall), so ist er in Abfallsäcken neben/auf den zugelassenen Abfallbehältnissen bereit zu stellen. Der Markt macht bekannt, welche Abfallsäcke für diesen Zweck zugelassen und wo sie zu erwerben sind.

§ 11

Beschaffung, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung der Abfallbehältnisse für den Restmüll

(1) Der Markt stellt den Anschlusspflichtigen die nach § 10 Abs. 1 zugelassenen Abfallbehältnisse zur Verfügung. Die Behältnisse bleiben Eigentum des Marktes oder des von ihm beauftragten Abfuhrunternehmers.

Die Abfallbehältnisse sind pfleglich und schonend zu behandeln. Werden Abfallbehältnisse aus Verschulden des Anschlusspflichtigen so beschädigt, dass sie nicht mehr benutzt werden können oder gehen Abfallbehälter verlustig, so erhält der Anschlusspflichtige einen Ersatz gestellt; er hat den Zeitwert des in Verlust geratenen Abfallbehälters zu ersetzen. Der Wert des Abfallbehältnisses verringert sich jedes Jahr eines Gebrauchs um 10 % seines Anschaffungswertes.

(2) Die Abfallbehältnisse nach § 10 Abs. 1 dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt; sie sind stets verschlossen zu halten. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehältnisse gepresst, eingestampft oder in ihnen verbrannt werden; brennende, glühende und heiße Abfälle sowie sonstige Abfälle, die die Abfallbehältnisse beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können oder die Beschäftigten gefährden können, dürfen nicht in die Abfallbehältnisse eingefüllt werden.

(3) Die Abfallbehältnisse sind nach den Weisungen der mit der Abholung beauftragten Personen am Abholtag so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können; nach der Leerung sind sie unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zu bringen. Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 12 Häufigkeit und Zeit für die Abholung von Restmüll

(1) Restmüll wird zweiwöchentlich abgeholt. Der für die Abholung vorgesehene Wochentag wird vom Markt Altstadt bekanntgegeben.

Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung an einem anderen, zuvor rechtzeitig bekanntgemachten, Werktag.

(2) Der Markt kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfuhrbereiche eine kürzere Abfuhrfolge festlegen, soweit damit die Zielvorgaben des BayAbfAIG besser erreicht werden können; in diesem Fall gilt Abs. 2 Satz 2 entsprechend. Änderungen werden vom Markt Altstadt bekannt gegeben.

§ 13 Sperrmüllabfuhr

(1) Sperrige Abfälle aus Haushaltungen, die aufgrund ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder die das Entleeren erschweren (Sperrmüll), kann von den Besitzern oder deren Beauftragten zu den von der Gemeinde festgesetzten Terminen zum Wertstoffhof des Marktes Altstadt gebracht werden.

Ein vom Abfallbesitzer beauftragter Dritter hat nachzuweisen, dass der Abfall von einem Benutzungsberechtigten nach § 5 stammt. Der Abfallbesitzer hat den Sperrmüll so bereitzustellen, dass er vom Abfuhrpersonal in die dafür vorgesehenen Abfuhrfahrzeuge verladen werden kann. Die Kosten hierfür werden direkt zwischen dem Besitzer und dem Markt abgerechnet.

Von der Sperrmüllabfuhr sind Abfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 ausgeschlossen.

(2) Sperrmüll darf von den Besitzern auch selbst zum Müllkraftwerk in Weißenhorn gebracht werden.

(3) Sperrmüll, der aufgrund seiner Größe oder seines Gewichts nicht verladen werden kann, ist vom Besitzer entsprechend zu zerkleinern oder aber selbst zum Müllkraftwerk zu verbringen. Für die Abholung durch die Sperrmüllabfuhr gelten die §§ 8 und 11 Abs. 3 entsprechend.

§ 14 Getrenntes Einsammeln und Anliefern von wieder verwertbaren Abfällen

(1) Nachfolgende Abfälle sind von der Abfuhr von Restmüll ausgeschlossen und zu getrennten Sammlungen des Marktes oder den von ihm beauftragten Dritten bereitzustellen oder getrennt den allgemein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Annahmestellen zuzuführen:

1. Grünabfälle sind, soweit sie nicht eigenkompostiert werden, beim gemeindlichen Wertstoffhof (Kompostplatz) anzuliefern.
2. Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten können in haushaltsüblicher Menge (bis zu 5 Leuchtstoffröhren, insgesamt bis zu 3 Großgeräte wie TV-Geräte, Monitore, Kühlschränke, Herde, Waschmaschinen und ähnliche) vom Endnutzer (Bürger) oder Vertreter (Händler) auf dem Wertstoffhof Herrenstetten abgegeben werden.

3. Altglas und Altpapier sind entweder bei den regelmäßigen Sammlungen durch Vereine bereitzustellen oder den aufgestellten Sammelcontainern im Marktgebiet oder im Wertstoffhof zuzuführen. Die Termine für die regelmäßigen Sammlungen durch Vereine werden rechtzeitig bekanntgegeben.
4. Schrott ist dem Wertstoffhof zuzuführen oder bei gesondert durchgeführten Sammlungen durch Vereine oder an vom Markt beauftragte Dritte abzugeben.
5. Wieder verwertbarer Bauschutt kann dem Wertstoffhof Herrenstetten bis zu einer Menge von 1 m³ zugeführt werden.

(2) Nachstehende Abfälle sind dem Wertstoffhof oder den hierfür allgemein zugänglichen Sammelstellen getrennt zuzuführen bzw. bei den gesonderten Sammlungen durch Vereine oder vom Markt beauftragte Dritte mitzugeben (z.B. im Gelben Sack):

Behandeltes und unbehandeltes Holz, Verkaufsverpackungen im gelben Sack, Pappe/Kartonagen, Altkleider und Textilien, Speisefett und Speiseöle (ohne Glasbehältnisse).

Änderungen werden vom Markt Altenstadt bekanntgegeben.

Trockenbatterien, CDs und DVDs können in kleineren Mengen auf dem Wertstoffhof abgegeben werden.

Im Einzelnen kann der Markt weitere Abfälle zur Annahme bestimmen oder die genannten oder weiteren Abfälle konkretisieren.

(3) Gifte, Chemikalien, Nassbatterien (Akkumulatoren) und sonstige Problemabfälle sind, soweit sie in Haushalten oder in haushaltsüblichen Kleinmengen in Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben anfallen, dem Landkreis Neu-Ulm an Sammelstellen zu übergeben. Die Problemmüllsammelungen werden zweimal jährlich vom Landkreis Neu-Ulm durchgeführt und entsprechend rechtzeitig vorher bekanntgegeben.

(4) Zur Anlieferung beim Wertstoffhof sind die in Abs. 1 und 2 aufgeführten Stoffe nach Arten zu trennen. Den Anweisungen des Personals insbesondere hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Abfälle zu den einzelnen Abfallarten ist Folge zu leisten. Werden Abfälle verschiedener Arten ohne Einwilligung des Marktes nicht getrennt übergeben, kann der Markt Ersatz eines ihm daraus entstehenden Schadens verlangen.

(5) Die Benutzung der Sammeleinrichtungen des Marktes ist ausschließlich den Nutzungsberechtigten nach § 5 Abs. 2 und deren Beauftragten gestattet. Anlieferer haben sich auf Verlangen auszuweisen; sofern dies nicht möglich ist, kann die Anlieferung vom verantwortlichen Personal untersagt werden.

Abschnitt 3 – Schlussbestimmungen

§ 15 Schadenersatz

Die Benutzer der Mülltonnen, der Sammelstellen und des Wertstoffhofes haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten.

In solchen Fällen haben die Benutzer den Markt auch von allen gegen ihn gerichteten Ansprüche Dritter freizustellen.

§ 16 Bekanntmachungen

Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Marktes Altstadt.

§ 17 Gebühren

Der Markt Altstadt erhebt für die Abfallentsorgung nach dieser Satzung und die Benutzung der von ihm betriebenen Abfallentsorgungsanlagen Gebühren nach Maßgaben eine gesonderten Gebührensatzung.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt ordnungswidrig, wer

1. gegen die Entsorgungsverbote des § 4 dieser Satzung verstößt;
2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang nach § 6 dieser Satzung zuwiderhandelt;
3. den Mitteilungs- und Auskunftspflichten nach § 10 dieser Satzung nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt;
4. die Vorschriften über die Bereitstellung von Abfällen in zugelassenen Abfallbehältnissen und über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse gemäß § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung missachtet;
5. gegen die Vorschriften über die Beschaffenheit, Bereitstellung, Benutzung und Aufstellung von Abfallbehältnissen nach § 11 oder 13 dieser Satzung verstößt;
6. den Trennungs- und/oder Zuführungspflichten gemäß § 14 Abs. 1 Ziffern 1 bis 5 sowie Absatz 2 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € belegt werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 19 Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

(1) Der Markt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen und Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 05.01.2000, i.d.F.v. 04.11.2003 außer Kraft.